

Anlage A zur V/0375/2020

Kurzüberblick

Inhalt der Vorlage sind die einleitenden Beschlüsse zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 608.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Das Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich der Hiltruper Straße, östlich der Wolbecker Ortsumgehung.

Ursprünglich sollte der Bebauungsplan Nr. 608 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Dieses wurde bereits 2019 mit der Vorlage V/1000/2019 den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Die damalige Entscheidung wurde vertagt.

Eine Aufstellung gemäß § 13b BauGB ist seit Jahresbeginn 2020 nicht mehr möglich. Die Entwicklung eines Wohngebietes erfolgt nun im Vollverfahren inklusive der Änderung des Flächennutzungsplans. Neben der Errichtung von Wohnbauflächen soll nun auch die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens ermöglicht werden, welches auch von der nördlich der Hiltruper Straße gelegenen Bestandsbebauung gespeist wird.

Finanzierung

Durch die Beschlüsse zur Änderung bzw. zur Aufstellung der Bauleitpläne entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage der Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Wird im weiteren Verfahren ermittelt.